

Stadt Usingen

Ordnungsamt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
11.03.2020	XI/28-2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	30.03.2020	(kein Text vorhanden)
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	16.06.2020	
Stadtverordnetenversammlung	30.06.2020	

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.04.2019

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.03.2019 zu Tempo 30 Zonen in Usingen und Stadtteilen

Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung von Tempo 30 Bereichen in der Kernstadt und in den Stadtteilen wurde sukzessive von der Straßenverkehrsbehörde durchgeführt. Aktiver Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde derzeit nicht. Unabhängig davon können Anträge zu weiteren Tempo 30 Bereichen jederzeit eingereicht werden. Diese werden dann individuell durch die Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit dem regionalen Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hochtaunus verkehrsrechtlich geprüft. Nachfolgender Sachstandsbericht zu Tempo 30 Zonen in Usingen wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist somit erledigt.

Sachdarstellung:

Gesetzliche Regelung:

Grundsätzlich beträgt nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für Kraftfahrzeuge 50 km/h. Jedwede Abweichungen davon dürfen nur nach dem engen Maßstab des § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) von den Verkehrsbehörden angeordnet werden. Somit kann eine Geschwindigkeitsreduzierung nur dort erfolgen wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist, d.h. es muss eine besondere Gefahrenlage bestehen.

Im Jahr 2000 wurden Tempo 30-Zonen rechtlich besser abgesichert. So dass insbesondere die Wohnbevölkerung besser geschützt wird. Damit ging allerdings die Entscheidung einher, Tempo 30 innerorts nicht flächendeckend einzuführen.

Am 06.01.2016 wurde seitens der Stadt bei der unteren Straßenverkehrsbehörde die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 in der Innenstadt beantragt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt gibt es dazu keine positive Entscheidung, da dem gesetzliche Regelungen der Straßenverkehrsordnung entgegenstehen. Aktuell erfolgt im Rahmen des Lärmaktionsplans Hessen eine Prüfung ob die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen nach § 45 StVO möglich sind und eine Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor

Lärm und Abgasen gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO in der Innenstadt erfolgen kann. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums und die untere Straßenbehörde befindet sich derzeit in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung des RP Darmstadt.

Auf Grundlage des § 45 Abs. 1c StVO können innerhalb geschlossener Ortschaften, in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen angeordnet werden. Die Zonen-Anordnung darf sich jedoch weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten.

Erläuterung Begrifflichkeit „Tempo 30 Zone“ und „Tempo 30“:

Da immer wieder die Begriffe Tempo 30 und Tempo 30 Zone vermischt werden, möchten wir darauf hinweisen, dass es sich um 2 unterschiedliche Verkehrszeichen handelt, welche unterschiedlich Anwendung finden und damit verbunden, auch unterschiedliche Vorschriften einer möglichen Anordnung zu Grunde liegen.

Zeichen 274.1



Beginn einer Tempo 30-Zone

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beginnt am Verkehrszeichen und kann mehrere Straßen beinhalten. Zudem gelten andere Vorfahrtsregeln. Es gilt nicht mehr wenn die Zone verlassen wird.

Zeichen 274



Beginn eines Streckenverbots

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beginnt am Verkehrszeichen (wenn nicht durch Zusatzzeichen ein anderer Beginn angezeigt wird) und endet mit deren Aufhebung oder durch ein neues Zeichen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit. Es ist ein Streckenverbot und gilt nicht mehr, wenn die Strecke verlassen wird.

Situation in Usingen und Stadtteilen:

In Usingen und allen Stadtteilen wurden sukzessive die Wohngebiete überprüft und Tempo 30 Zonen nach den gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt. In Eschbach wurden zudem verkehrsberuhigte Bereiche ausgebaut.

Mit der Novelle der StVO in 2017 und den damit verbundenen Möglichkeiten, auch ohne eine besondere Gefahrenlage, Tempo 30 Streckenverbot anzuordnen, wurden auch „Tempo-30-Abschnitte“ vor Kitas, Schulen und Seniorenheimen angeordnet. Zudem bestehen in verschiedenen Straßen Tempo 30 Streckenverbote.

Die Ausprägung der Tempo 30 Zonen und Tempo 30 Streckenverboten in der Kernstadt und in den Stadtteilen sind in den beigefügten Karten dargestellt.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Steffen Wernard
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) 20200311 Auszug Stavo vom 08.04.2019 nebst Antrag
- (2) 20200311 Eschbach Tempo 30
- (3) 20200311 Kransberg Tempo 30
- (4) 20200311 Merzhausen Tempo 30
- (5) 20200311 Michelbach Tempo 30
- (6) 20200311 Usingen Tempo 30
- (7) 20200311 Wernborn Tempo 30
- (8) 20200311 Wilhelmsdorf Tempo 30